

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00216 vom 24. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2013.00216

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00216 du 24 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00216 del 24 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Der 1977 geborene X.____ arbeitete vom 1. November 2010 bis 30. September 2012 bei der Y.____ AG. Nachdem am 7. Februar 2013 über die Y.____ AG der Konkurs eröffnet worden war, beantragte X.____ am 11. Februar 2012 (richtig: 2013)

bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich Insolvenzenschädigung für die Monate Juni bis September 2012 in Höhe von total Fr. 17'600.-- (Urk. 8/16-17) und gab eine Forderung von Fr. 23'934.50 in den Konkurs ein (Urk. 8/18-19). Mit Verfügung vom 19. März 2013 verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einen Anspruch auf Insolvenzenschädigung (Urk. 8/12-13). Die von X.____ am 8. Juli 2013 erhobene Einsprache (Urk. 8/9) wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich mit Einspracheentscheid vom 29. August 2013 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin bringt zur Verneinung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf Insolvenzenschädigung vor, der Beschwerdeführer habe seinen Lohn nur bis Mai 2012 erhalten. Mit eingeschriebener Sendung vom 6. August 2012 habe er die ausstehenden Saläre für die Monate Juni und Juli 2012 eingefordert. Weitere rechtliche Schritte, um seine offenen Löhne von der Y.____ AG einzufordern, habe er nicht unternommen. Der Beschwerdeführer mache lediglich noch geltend, dass er mit seiner Arbeitgeberin gestritten und jeden Tag persönlich seinen Lohn eingefordert habe.

Das Unterlassen konkreter, auf die Eintreibung der Forderung gerichteter rechtlicher Schritte sowohl während wie auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses sei als grobfahrlässig zu beurteilen. Der Beschwerdeführer habe daher seine

Schadenminderungspflicht verletzt, weshalb er

keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung habe.

Der Beschwerdeführer sei nicht anders als andere Angestellte der gleichen Firma behandelt worden (Urk. 2 und Urk. 7).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer lässt hiergegen im Wesentlichen einwenden, die Verweigerung der Insolvenzenschädigung würde voraussetzen, dass ihm ein schweres Verschulden, also vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden könnte. Von einem Arbeitnehmer werde in der Regel nicht verlangt, dass er bereits während des bestehenden Arbeitsverhältnisses gegen den Arbeitgeber die Betreuung einleite oder eine Klage erhebe. Er habe dem entsprechend alles richtig gemacht, indem er die Y.____ AG

immer wieder mündlich auf den Lohnausstand hingewiesen habe. Dass er trotzdem weitergearbeitet habe, könne ihm nicht zum Nachteil gereichen, zeige es doch vielmehr, dass er den Zusicherungen der

Y. AG, dass die Zahlungen geleistet würden, geglaubt habe.

Eine Betreuung oder Klage hätte ihm lediglich Mehrkosten gebracht. Es werde durch die Beschwerdegegnerin in keiner Weise dargetan, wie dies den Schaden tatsächlich gemindert hätte.

Die Beschwerdegegnerin verletze das Gleichbehandlungsgebot, wenn sie von ihm ein Tätigwerden verlange, das sie von allen anderen Angestellten der gleichen Firma nicht verlangt habe (Urk. 1). 2.

E. 2

Hiergegen erhob X. am 30. September 2013 durch Rechtsanwältin Annegret Lautenbach-Koch Beschwerde und beantragte, es sei sein Anspruch auf Insolvenzenschädigung festzustellen und die Beschwerdegegnerin entsprechend anzuweisen, eventualiter sei die Angelegenheit zur weiteren Sachverhaltsabklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 16. Oktober 2013 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer am 17. Oktober 2013 mitgeteilt wurde (Urk. 9).

E. 2.1

Beitragspflichtige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangs vollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigt sind, haben Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen (Art. 51 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG). Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses (Art. 52 Abs. 1 AVIG).

E. 2.2

Der Arbeitnehmer, welcher Insolvenzenschädigung beantragt, muss im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis die Kasse ihm mitteilt, dass sie an seiner Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Danach muss er die Kasse bei der Verfolgung ihres Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise unterstützen (Art. 55 Abs. 1 AVIG). Diese Bestimmung bildet Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht, welche auch dann Platz greift, wenn das Arbeitsverhältnis vor der Konkursöffnung aufgelöst wird (ARV 1999 Nr. 24 S. 140 E. 1c).

Eine Leistungsverweigerung infolge Verletzung der Schadenminderungspflicht setzt voraus, dass dem Versicherten ein schweres Verschulden, also vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden kann. Das Ausmass der vorausgesetzten Schadenminderungspflicht richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (Urteil des damaligen Eidgenössischen Verfassungsgerichts C 144/06 vom 19. Oktober 2006 E. 3.1).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Annegret Lautenbach-Koch -
Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft
und Arbeit (AWA)

E. 3.1

Der Beschwerdeführer arbeitete ab dem 1. November 2010 bei der Y.____ AG. Gemäss seinen eigenen Angaben erhielt er bis Mai 2012 seinen Lohn in Höhe von Fr. 4'400. -- brutto ausbezahlt. Ab Mai 2012 blieben die Lohn zahlungen aus (Urk. 8/16) . Mit Einschreiben vom 6. August 2012 forderte der Beschwerdeführer von der Y.____ AG die Ausrichtung der Löhne für Juni und Juli 201 2. Diese bat den Beschwerdeführer daraufhin um etwas Geduld und stell t e ihm in Aussicht, die ausstehenden Löhne bis 10. September 2012 zu begleichen (Urk. 8/30). In der Folge zahlte die Y.____ AG gemäss Angaben des Beschwerdeführers die ausstehenden Löhne nicht. Der Be schwerdeführer bat gemäss seinen Angaben seine Arbeitgeberin täglich um Aus richtung der ausstehenden Löhne (E.

1.2; Schreib en vom 6. März

2013, Urk. 8/32) .

Bis zur Eingabe seiner Forderung im Konkurs am 1 1. Februar 2013 (Urk. 8/18-20)

mahnte der Beschwerdeführer die Y.____ AG nicht mehr und leitete auch keine rechtlichen Schritte gegen diese ein, und zwar weder während des noch bestehenden noc h nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 30. Septem ber 201 2. Es kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer die Ar beitgeberin auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch mündlich mahnte, musste es ihm doch mit zunehmender Dauer des Lohnausstandes be wusst sein , dass mündliche Mahnungen keinen Erfolg bringen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_364/2012 vom 24. August 2012 E. 4). Vom Beschwerdefüh rer wären daher här tere Massnahmen zur Durchsetzung seiner Ansprüche ge fordert gewesen (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 295/05 vom 1 7. Okto ber 2006 E. 2).

Da er während mehr als vier Monaten nach der Auf lö sung des Arbeitsverhältnisses keine konkreten Schritte zur Eintreibung seiner For derung vornahm, obwohl aufgrund der erheblichen Lohnausstände, des Ver tröstens durch die Arbeitgeberin und d er Kündigung des Arbeitsverhält nisses aus wirtschaftlichen Gründen (Kündigung vom 2 8. August 2012, Urk. 8/26) klare Indizien für die schlechte finanzielle Lage der Y.____ AG vorlagen, kam er seinen Pflichten nicht hinreichend nach (vgl. Kupfer Bucher, AVIG, 4. Auflage, S. 260 mit V erweis auf ARV 2002 N 8 S. 62).

E. 3.2

Anzufügen bleibt, dass es unter arbeitslosenversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht Sache des Versicherten sein kann , darüber zu entscheiden, ob weitere Vorkehren zur Realisierung der Lohnansprüche erf olgversprechend sind oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 8C_441/2007 vom 7. April 2008 E. 4.2). In diesem Zusammenhang ist auf die offenkundige Tatsache hinzuweisen, dass Schuldner oftmals erst unter dem Druck e iner schriftlichen Aufforderung oder auch erst einer unmittelbar bevorstehenden Konkursöffnung ihren Zahlungs pflichten nachkommen. Es lässt sich nicht ausschliessen , dass die Arbeitgeberin zu Beginn der Lohnausstände und vielleicht auch kurz vor der Konkursöff nung noch über finanzielle Mittel verfügt hatte , welche sie aber dann zur Be gleichung anderer Forderungen verwendete (Urteil des Bundesgerichts 8C_364/2012 vom

24. August 2012 E. 4.1). Dass durch ein früheres Handeln ein Schaden hätte abgewendet werden können, ist dementsprechend auch nicht Voraussetzung für eine Verweigerung der Insolvenzenschädigung (vgl. Burg herr, Die Insolvenzentschädigung, Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers als versichertes Risiko, Diss. Zürich 2004, S. 165).

E. 3.3

Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer seiner Schadenminderungspflicht nicht hinreichend nachgekommen, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Insolvenzenschädigung verneint hat. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.